

## Die Rechtsschutzversicherung und ihre Leistungen

Nicht immer übernimmt die Rechtsschutzversicherung die Kosten einer Rechtsstreitigkeit. Wenn eine Kostenübernahme erfolgt ist in den allgemeinen Rechtsschutzbedingungen (ARB) verbindlich geregelt, die von den Rechtsschutzversicherern zur einheitlichen Behandlung aller Versicherten beschlossen sind.

Unterschieden wird dabei zwischen Beratungsrechtsschutz und Rechtsschutz zur vollkommenen Kostenübernahme einer Rechtsstreitigkeit. Im Bereich des Familien- und Erbrechts werden nur Kosten einer anwaltlichen Beratung übernommen. Wird der Anwalt darüberhinaus nach außen hin tätig, so sind die daraus entstehenden Kosten nicht erstattungsfähig.

Ebenso besteht kein Rechtsschutz für Streitigkeiten aus nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften. Hierüber befehrt der Anwalt jedoch im ersten Beratungsgespräch.

Grundsätzlich übernimmt die Rechtsschutzversicherung die gesetzlichen Gebühren eines Rechtsanwalts, die Gerichtskosten, die Kosten der Beweisaufnahme, die Kosten der Zwangsvollstreckung, die an den Gegner zu erstattenden Kosten, außerdem in bestimmten Fällen die Kosten der Einbotung eines Sachverständigen-gutachtens. Knoet ein Verfahren durch einen Vergleich, werden die Kosten entsprechend dem Obsiegen und Unterliegen in der Hauptsache übernommen. Nicht übernommen werden alle Kosten, die nicht erforderlich sind, insbesondere wenn die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. In allen Fällen ist die Eintragspflicht der Rechtsschutzversicherung durch die Deckungssumme beschränkt.

Von der Rechtsschutzversicherung gedeckta Leistungen sind der Schadenersatz, der Arbeitsrechts, Wohnungs- und Grundstücksrechts, der Vertragsrechts- (hier gehören auch Schadenersatzansprüche aus Verträgen dazu), der Steuer- und Sozialgerichtsrechtsschutz, der Verwaltungsrechts- (nur für Verkehrsachen einschließlich Verwaltungsverfahren), der Disziplinar- und Standsrechtsschutz und der Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechtsschutz.

Die Versicherer bieten die Leistungsarten in Gesamtpaketen an, wobei sich die Anbindungsbereiche teilweise überlappen. Rechtsschutz kann abgeschlossen werden als Verkehrsrechtsschutz, als Privatrechtsschutz, als Berufsrechtsschutz jeweils für selbständige, nichtselbständige u. private sowie als Rechtsschutz für Firmen und Vereine, als Rechtsschutz für Landwirte, als Mieter- und Vermietterrechtsschutz. Ehegatten sind mitversichert, sofern sie nicht mehr als Euro 6000,- im Jahr verdienen. Kinder sind bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mitversichert, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt bis sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

Beispielsweise der Verkehrsrechtsschutz ist in der täglichen Praxis besonders wichtig. Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer als Eigentümer oder Halter in der Regel eines oder mehrerer Fahrzeuge. Mitversichert ist auch der berechtigte Fahrer. Umfaßt sind Schadenersatz-, Vertragsrechts-, Steuerrechts-, Verwaltungsrechts-, Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechtsschutz. Aber Achtung im Falle eines Verfahrens wegen eines Park- oder Halteverbotswurfs ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen. Auch hinsichtlich der Mitversicherung gilt im Verkehrsbereich eine Besonderheit. Die Mitversicherung gilt nämlich nur für den Bereich des Privatrechtsschutzes, nicht aber für den Verkehrs-

rechtsschutz. Ehegatten und Kinder müssen also, wenn sie ein eigenes Fahrzeug nutzen, grundsätzlich eine eigene Verkehrsrechtsschutzversicherung abschließen.

Die Wahrnehmungen rechtlicher Interessen aus dem Handels- und Wirtschaftsrecht, das sogenannte Baurisiko, im Zusammenhang mit der Bebauung von Grundstücken und der im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten und, die Abwehr von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen sind grundsätzlich ausgeschlossen, für Schadenersatzansprüche kann eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Beruht der Schadenersatzanspruch jedoch auf einer Vertragsverletzung z. B. im Arbeitsrecht, so gilt etwas anderes.

Im strafrechtlichen Bereich entfällt der Versicherungsschutz soweit der Versicherungsnehmer mit Vorsatz eine Straftat begangen hat. Ggf. muß der Versicherungsnehmer die geleisteten Zahlungen zurückerstatten. Erfolgt jedoch keine Verteilung wegen einer mit Absicht (Vorsatz) begangenen Handlung, sondern nur wegen Fahrlässigkeit (aus Versehen), muß der Versicherer auch rückwirkend eintreten. Wird ein verkehrswidriges Vergehen vorgeworfen so besteht Versicherungsschutz unabhängig vom Schuldvorwurf. Auch bei einer vorsätzlich begangenen Ordnungswidrigkeit bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Will die Versicherung von der Begründung nicht leisten, daß die Kosten der Rechtsverfolgung in einem groben Mißverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen, oder die Rechtsverfolgung nicht aussichtsreich ist, kann der Versicherungsnehmer ein Schiedsgutachtenverfahren einleiten. Hierfür ist eine Einmonatfrist einzuhalten. Hält der Schiedsgutachter die Ablehnung für unberechtigt, so trägt der Versicherer die Kosten. Das festgestellte Ergebnis ist für den Versicherer bindend für den Versicherungsnehmer nicht. Dieser kann eine anschließende Deckungsklage vornehmen.

Es empfiehlt sich seinem Anwalt frühzeitig von einer bestehenden Rechtsschutzversicherung, unter der Angabe, wann diese abgeschlossen wurde in Kenntnis zu setzen. In der Regel wird der Anwalt die weitere Kontaktaufnahme mit der Versicherung übernehmen.

Besonders hinzuweisen ist jedoch auf den Umstand, daß der Versicherung in der Regel ein Kündigungsrecht für den Fall zusteht, daß ein Versicherungsnehmer mehr als zwei Schadensfälle im Jahr hat. Häufig tritt jedoch auch eine Kulanzregelung ein.

Der Verfasser dieses Artikels, Rechtsanwalt Christian F. Jaensch, ist Partner der Sozietät Dierolf Rechtsanwälte, Bad Homburg / Ober-Eschbach.

## NOTRUFNUMMERN

Feuer, Rettungsdienst, Erste Hilfe	1 12
Polizei (Überfall, Verkehrsunfall)	1 10
Ärztlicher Notdienst der Stadt Frankfurt	1 92 92
Hubschrauber-Rettungsdienst	44 10 22
Stadtwerke	
Strom-, Wasser- und Fernwärmeversorgung	21 31

Anzeigenannahme: Telefon 069 — 5 07 30 49

  
**Fahrschule**  
**KRANZ**  
 Alt-Nieder-Eschbach 23  
 Telefon: 06172 41977

**HÖRMANN**  
 Tore-Türen-Zargen-Fenster  
 Beratung, Aufmaß, Montage.  
 Gebr. E. u. H. Oechler  
 80437 Frankfurt/AM, (Nieder-Eschbach)  
 Berner Str. 73 - Telefon (069) 5 07 10 88  
 Telefax (069) 5 07 08 19

JEDE ANZEIGE IST EIN  
 SCHAUFENSTER MEHR!

## DIEROLF RECHTSANWÄLTE

**Axel Dierolf**  
 Rechtsanwalt

**Christian F. Jaensch**  
 Rechtsanwalt

**Dr. Jörg Dierolf**  
 Rechtsanwalt

Ober Eschbacher Strasse 91  
 61352 Bad Homburg

Postfach 1327  
 61283 Bad Homburg

Tel.: 06172 - 1713 - 0  
 Fax: 06172 - 1713 - 13

eMail: Kanzlei@Dierolf.org  
 www.Dierolf.org